

🌐 www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 9. Juni 2026 zu
zum Referentenentwurf der
Neufassung der
Rohrfernleitungsverordnung

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

██████████
████████████████████
██████████
████████████████
████████████████████

██████████
████████████████████
██████████
████████████████
████████████████████

██████████
████████████████████
██████████
████████████████
████████████████████

Stellungnahme des Referentenentwurfs der Neufassung der Rohrfernleitungsverordnung

Zu § 1 Anwendungsbereich Absatz 3:

Der DVGW befürwortet, dass Gashochdruckleitungen im Sinne der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtG) und dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Dies stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle Klarstellung gegenüber der bisherigen RohrFLtG dar.

Bereichsausnahmen für Wasserstoffleitungen:

Zudem sollten Wasserstoffleitungen mit einem Betriebsdruck von über 16 bar nicht in den Anwendungsbereich der RohrFLtG fallen. Für diese Leitungen besteht bereits ein umfassendes und hinreichendes Regelungsregime durch § 113c des EnWG, sowie die GasHDrLtG. Eine zusätzliche Einbeziehung in die RohrFLtG würde zu Doppelregulierung und erhöhtem administrativem Aufwand führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Sicherheit oder den Umweltschutz zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Klarstellung im Gesetzestext erfolgen, dass Wasserstoffhochdruckleitungen analog zu Gashochdruckleitungen behandelt werden. Dabei ist auch auf bestehende und sich entwickelnde technische Regelwerke für Gas-, Wasserstoff- und CO₂-Infrastrukturen zu verweisen, die bereits den Stand der Technik abbilden und kontinuierlich fortgeschrieben werden. Eine entsprechende Ergänzung um Wasserstoffhochdruckleitungen würde die Kohärenz des Rechtsrahmens stärken, Abgrenzungsfragen vermeiden und Planungssicherheit für den beschleunigten Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur schaffen.

Bereichsausnahmen für CO₂-Leitungen:

Zusätzlich ist in § 1 Absatz 3 eine klarstellende Regelung für Kohlendioxidleitungen nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpTG) notwendig. Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass diese Leitungen nicht in den Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung fallen. Stattdessen sollte klargestellt werden, dass für Kohlendioxidleitungen entsprechend § 4a Absatz 3 Satz 2 KSpTG das DVGW-Regelwerk sowie die Vermutungsregelung des § 49 Absatz 2 EnWG Anwendung finden, um Abgrenzungsfragen vermeiden.

Das KSpTG enthält eine eigenständige Verordnungsermächtigung. Diese schafft, systematisch vergleichbar mit der GasHDrLtG, einen eigenständigen, passgenauen Rechtsrahmen für CO₂-Infrastrukturen. Vor diesem Hintergrund ist eine parallele Anwendung der RohrFLtG weder erforderlich noch sachgerecht.

Klarstellungsbedarf zu Umstellungsleitungen:

Ferner ist eine klarstellende Regelung für sogenannte „Umstellungsleitungen“ erforderlich. Es ist festzulegen, dass umgestellte Leitungen ausschließlich die technischen Anforderungen an den jeweiligen aktuellen Transportzweck erfüllen müssen.

Ohne eine solche Klarstellung besteht insbesondere im Anwendungsbereich des § 4a Absatz 2 KSpTG das Risiko regulatorischer Inkonsistenzen, etwa bei der Umstellung von Produktleitungen auf CO₂-Leitungen. Zwar bleibt der bestehende Planfeststellungsbeschluss bzw. die Zulassung grundsätzlich bestehen, jedoch erfolgt mit der Umstellung ein Wechsel in ein neues Rechtsregime. In diesem Fall sollte konsequenterweise auch ausschließlich das für den neuen Transportzweck einschlägige technische Regelwerk zur Anwendung kommen. Andernfalls drohen Konflikte zwischen bestehenden Nebenbestimmungen (z. B. aus Genehmigungen) und den einschlägigen DVGW-Regelwerken. Diese Problematik ist bislang nicht hinreichend adressiert und sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden, um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Da § 43I Absatz 4 EnWG für die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf Wasserstoffleitungen im Wesentlichen denselben Regelungsgehalt vorsieht, ist die die dargestellte Problemlage für die zukünftige Entwicklung von Wasserstoffleitungen ebenfalls relevant. Sollte der Rechtsrahmen für Wasserstoffinfrastrukturen weiterentwickelt oder angepasst werden, könnten vergleichbare Abgrenzungs- und Anwendungsfragen entstehen. Insofern wäre eine frühzeitige Klarstellung zu Umstellungsleitungen nicht nur für CO₂, sondern auch mit Blick auf den Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur sinnvoll und vorausschauend.

Formulierungsvorschlag (Ergänzung in blau):

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Diese Verordnung gilt nicht für Rohrfernleitungsanlagen, die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen. Sie gilt ferner nicht für Gashochdruckleitungen im Sinne der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Sie gilt ebenfalls nicht für Wasserstoffleitungen, soweit diese dem Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes unterfallen. Für diese gelten die technischen Regelwerke nach § 49 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Sie gilt darüber hinaus nicht für Kohlendioxidleitungen nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz. Für diese finden § 4a Absatz 3 Satz 2 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes sowie die Vermutungsregelung des § 49 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Bei der Umstellung bestehender Leitungen auf einen anderen Transportzweck sind ausschließlich die technischen Anforderungen des jeweils aktuellen Transportguts maßgeblich.“